Jung, Am Walde 17 in 15537 Erkner www.montany.de

Landgericht Frankfurt/ Oder
PF 1175
15201 Frankfurt/ Oder

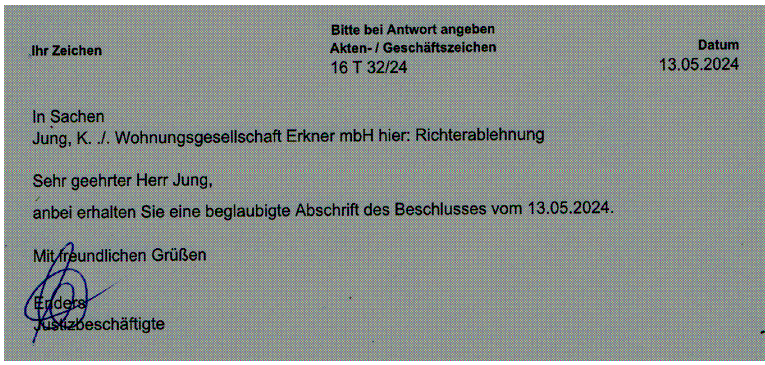
Ihr Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
16 T 32/24
Datum
13.05.2024

In Sachen
Jung, K. ./. Wohnungsgesellschaft Erkner mbH hier: Richterablehnung

Sehr geehrter Herr Jung,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 13.05.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Enders
Justizbeschäftigte

Erkner, den 10.07.2024

Betreff: Az. 16 T 32/24 ERINNERUNG

Guten Tag ... dem Bürger Jung liegt eine Mahnung Kostennote vom 04.07.2024 zu Az. 16 T 32/24 in Höhe 74,50€ vor.

Die Kostennote ist ungerechtfertigt, da der Beschluß, auf welchem sich die Kostennote bezieht, ein nicht vollstreckungsfähiges Unrecht / Beschluß bleiben sollte... der Beschluß Amtsgericht Fürstenwalde/ Spree war kostenlos, wörtlich „Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt.“ und wurde unter kein Aktenzeichen eines Befangenheitsantrag geführt ... zugleich wurde Bürger Jung belehrt, dass Rechtsmittel sofortiger Beschwerde beim Amtsgericht Fürstenwalde eingereicht werden kann, das war’s ... aus einem kostenlosen Beschluß des Amtsgericht Fürstenwalde/ Spree plötzlich durch Landgericht Frankfurt/ Oder nahtlos ein kostenpflichtig pfändungsfähigen Beschluß im quasi „Kopierverfahren gerichtlicher Einigkeit“ zu machen, hat mit einem ordentlichen Prozeß oder Rechtsstaat nichts zu tun ... Bürger Jung mußte nichts wiederholen oder ergänzen, da das Amtsgericht ja schon eine solche „Erklärung“ verlangte und mit Schreiben 08.04.2024 beantwortet vor lag ... aus Sicht des Bürger Jung lesen sich die Beschlüsse eher wie von „Außen i.c. eingeflüstert und trickreich hinterlegt“.

Eine Kostennote, die nur das Ziel verfolgt, den Bürger Jung aus eine böser Absicht heraus Schwierigkeiten bereiten zu wollen, indem die Ausübung eines Rechts und Anwendung von §§ nur den Zweck haben kann, den Bürger Jung Schaden zuzufügen gefügig zu machen psychisch physisch zu brechen „zurecht zu machen“, ist unzulässig.

Inwieweit im Zh. fristloser Kündigung der Wohnung aus Jahr 2010 (Az. 15 S 92/11 / Vorinstanz 12 C 273/10) die Rüdersdorfer Rechtsanwaltkanzlei Girod & Co den mündlichen Landgerichtshinweis: „Das reicht noch nicht!“ wörtlich genommen hat, was jetzt im Jahr 2024 zum Befangenheitsantrag gegen Amtsrichter Herr Schlenker führte, kann der Bürger Jung nur vermuten.

Der Bürger Jung wird aus Gewissensgründen freiwillig die Kostennote nicht begleichen, da mit Zahlung der Kostennote das Verfahren, auf welches sich das Aktenzeichen 16 T 32/24 bezieht, an hoher grenzenden Wahrscheinlichkeit im Papierkorb landet oder in einem x-beliebigen und sachlich anderen Verfahren verschwindet/ zugeordnet oder einfach nur einer anderen Behörden übergeben wird (als wäre nichts gewesen).

Jung

Anlage Einlassungen Antrag auf Befangenheit gegen Amtsrichter Herr Schlenker in Kopie